

befehlshabers, also der Dukat im Sinn des 4.—6. Jahrhunderts zustanden. Andererseits lehren die französischen Verhältnisse klarer als die deutschen, daß die Revolution am Ende des 9. Jahrhunderts meist - - Ausnahmen werden sich zeigen¹⁾ -- nicht im Anspruch auf die Leitungsgewalt über ein größeres Gebiet bestand; diese Leitungsgewalt war schon vorher vorhanden. Die Revolution lag darin, daß der Markgraf oder Herzog sich nicht mehr mit der Leitung eines Verbandes von Grafschaften begnügte, sondern die Königsrechte: Grafenein- und -absetzung, Kirchenherrschaft²⁾ und Verfügung über das Reichsgut an sich riß und damit aus dem Dukat ein Stammesherzogtum im Sinne der späten Merowingerzeit machte.

Da die italienischen und provenzalischen Verhältnisse keine neuen Ergebnisse zu dem bisher Erkannten bringen, seien sie hier in aller Kürze angefügt. Für Italien liegt eine Zusammenfassung und Kritik älterer Ergebnisse durch A. Hofmeister vor³⁾, die sich vielleicht etwas zu vorsichtig manchen Fragen gegenüber verhalten hat. Für Tuszien stellt Hofmeister für den dux Allo 774—85 wie für Bonifatius II. 828 eine Überordnung, mindestens militärischer Art über andere Grafen fest; der Markgrafentitel begegnet erst 846.⁴⁾ In Spoleto hat sich der langobardische Herzogstitel sehr viel zäher behauptet als in Tuszien; nur 822—37 überwiegt der Titel comes. Wie in den deutschen und westfränkischen Quellen schwanken die Titel dux, comes, marchio für die gleichen Personen außerordentlich.⁵⁾ In Spoleto unterstehen dem Herzog nur eine Reihe von Gastalden, keine Grafen; die Angleichung an die sonst herrschenden Rechtsverhältnisse erfolgt allmählich, indem die Gastalden sich Grafen zu nennen beginnen. Für das übrige Italien westlich des Tagliamento und nördlich des Appennin bestreitet Hofmeister das Vorhandensein von Markgrafen oder Herzögen; ob er hierbei für den äußersten Westen, Ligurien und das südliche Piemont nicht

¹⁾ Siehe unten S. 48.

²⁾ Vgl. R. Holzmann a. a. O. S. 68 ff., 144 ff.

³⁾ A. Hofmeister a. a. O. S. 215—435.

⁴⁾ Ebda. S. 282 ff.

⁵⁾ Ebda. S. 302—4 ff.